



## Vollmacht

<b>Wolfgang Struif</b>	Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
<b>Kay Müffelmann</b>	Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht
<b>Dr. Jürgen Meyer</b>	Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
<b>Holger Stüven</b>	Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
<b>Torben Müller</b>	Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
<b>Maren Rolink LL.M.</b>	Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Informationstechnologierecht
<b>Jakob Struif LL.M. Sportrecht</b>	Rechtsanwalt
<b>Sybille Gerstmayr</b>	Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, zertifizierte Mediatorin
<b>Lukas Kranzkowski</b>	Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen:

wegen:

Vollmacht erteilt

1. Zur Prozessführung einschließlich der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art,
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen,
5. zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen, Urkunden und anderen Gegenständen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich oder Anerkenntnis zu erledigen. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer Rechtsschutzversicherung. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Sie treten Kostenerstattungsansprüche an die Bevollmächtigten ab.

6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)